

STELLUNGNAHME

Berlin, den 7. Dezember 2020

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) begrüßt grundsätzlich die Initiative der Bundesregierung, die Regelungen zum Elterngeld zu reformieren und zu flexibilisieren. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält dafür einige wichtige Ansätze. Die eaf begrüßt insbesondere die Neustrukturierung der Vorschriften zum Basiselterngeld und Elterngeld Plus, die für Bürgerinnen und Bürger wesentlich zur Verständlichkeit beitragen. Auch die Ansätze zur Entbürokratisierung und Flexibilisierung des Antragsverfahrens sind zu begrüßen.

Leider geht diese Flexibilisierung der Leistungsgewährung aus Sicht der eaf nicht weit genug. Die Flexibilisierung des Stundenkorridors beim Partnerschaftsbonus geht an den Bedürfnissen vieler Familien vorbei; hier sollte Eltern eine Tätigkeit auch mit etwas geringerem Stundenumfang, konkret ab 20 Wochenstunden, möglich sein. Zu kritisieren ist ebenfalls die neu eingefügte Begrenzung der Bezugsdauer von Elterngeld Plus und die unzureichende Härtefallregelung beim Partnerschaftsbonus, der Eltern auch bei Unverschulden nicht vor erheblichen Rückforderungen schützt. Gänzlich enttäuschend ist die minimale Anspruchsverbesserung für Eltern frühgeborener Kinder, die den besonderen Zeitbedürfnissen dieser Familien kaum Rechnung trägt. Hier wünscht sich die eaf eine Aufstockung der zusätzlich gewährten Monate ebenso wie die Verschiebung des Beginns des Elterngeldbezugs auf den errechneten Entbindungstermin. Die Begrenzung auf Kinder, die mindestens sechs Woche vor dem errechneten Termin geboren wurden, ist aus Sicht der eaf nicht zielführend. Um Wertungswidersprüche und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte die allgemein übliche arbeits- und sozialrechtliche Definition einer Frühgeburt auch für diese Vorschrift gelten.

Die eaf bedauert es zudem, dass das Bundesministerium sich nicht zu einer weitreichenderen Reform des Elterngelds und der Elternzeit entschließen konnte. Elterngeld und Elternzeit haben in mehrfacher Hinsicht positive Wirkungen gezeigt und erfreuen sich bei vielen Eltern großer Beliebtheit. Allerdings wurde bislang zu wenig beachtet, wie sehr sich Familien insbesondere mit

jüngeren Kindern in der „Rushhour des Lebens“ befinden und hohe Stressbelastungen aufweisen.¹ Viele Mütter sind in geringerem Umfang erwerbstätig, als sie möchten; gleichzeitig möchten viele Väter mehr Zeit für familiäre Sorgearbeit zur Verfügung haben.² Deshalb muss eine Gesetzesreform auch Familienphasen über den 32. Lebensmonats des Kindes hinaus in den Blick nehmen. Ziel einer modernen Regelung zu Elterngeld und Elternzeit muss es sein, die gleichberechtigte Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen den Partnern zu fördern und damit insbesondere die tradierte einseitige Mehrfachbelastung von Müttern zu beenden. Zum anderen muss eine solche Politik den Familien aber auch ausreichend gemeinsame Zeit insbesondere mit jüngeren Kindern ermöglichen und die nötige Flexibilität lassen, ihr Familienleben entsprechend der individuell vorhandenen Ressourcen und Wünsche organisieren zu können. Beide Ziele werden aus Sicht der eaf im vorliegenden Gesetzentwurf viel zu zaghaft umgesetzt. Hier wären größere Schritte wünschenswert, als da wären:

- Die Partnermonate nach § 4 Absatz 4 S. 2, Absatz 5 BEEG sollten auf sechs Monate ausgeweitet werden, von denen nur drei von beiden Elternteilen parallel genommen werden können. Eine solche Regelung würde häufiger als bisher dazu führen, dass auch Väter über einen längeren Zeitraum hauptverantwortlich für die alltägliche Sorgearbeit sind; gleichzeitig wird der Mutter der Wiedereinstieg in den Beruf deutlich erleichtert. Je länger auch Väter im Rahmen der Elternzeit Verantwortung für ihre Kinder übernehmen, desto stärker fällt in späteren Phasen ihr Engagement bei einer gleichberechtigten Übernahme der Sorgearbeit aus.³ Dies sollte aus Sicht der eaf auch von staatlicher Seite mehr gefördert werden.
- Es bedarf eines umfassenden zeitpolitischen Angebots zwischen der durch das Elterngeld finanzierten Elternzeit und dem sechsten Geburtstag bzw. der Einschulung des (jüngsten) Kindes. Denkbar wäre die Einführung einer Dynamischen Familienarbeitszeit, mit der das Angebot einer qualifizierten vollzeitnahen Teilzeitarbeit für Väter und Mütter geschaffen wird. Hierfür bedarf es einer umfassenden Gesetzesreform auch über das BEEG hinaus, die konzeptionell die neusten Erkenntnisse aus der Familienforschung berücksichtigen muss.
- Die Möglichkeit, Elternzeit zu nehmen, sollte nicht nur bis zum vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes, sondern auch darüber hinaus möglich sein. Auch nach dem 8. Lebensjahr können Familien das Bedürfnis haben, beispielsweise aufgrund von innerfamiliären Belastungen oder in schwierigen Entwicklungsphasen eines Kindes zeitweise mehr Zeit miteinander zu verbringen. Aus diesem Grund schlägt die eaf – wie schon in ihrer Stellungnahme zur letzten Elterngeldreform – vor, die bisherige Grenze in § 15 Absatz 2 Satz 2 BEEG auf das 12. Lebensjahr zu erhöhen.

¹ vgl. Bujard/Panova 2016, Zwei Varianten der Rushhour des Lebens, Bevölkerungsforschung Aktuell 37 (1), 11-20.

² vgl. [Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Policy Brief 2017: Arbeitszeit neu gedacht! Müttererwerbstätigkeit fördern und Zeit für Familie ermöglichen](#)

³ BMFSFJ, Väterreport – Vater sein in Deutschland heute, Stand: Mai 2018, S. 22.

- Der Mindestsatz des Basiselterngelds sollte erhöht werden. Dies ist seit seiner Einführung nicht mehr geschehen, obwohl der Verbraucherpreisindex zwischen 2007 und 2018 um 15,8 Prozent gestiegen ist. Rund ein Drittel aller Mütter erhält den Mindestsatz; regional ist der Anteil sogar noch höher (NRW 39 Prozent, Saarland 40 Prozent, Bremen 48 Prozent; *vgl. BT-Drs. 19/12512, Anlage 2*). Da Mütter in der Regel immer noch den Hauptanteil der Sorge- und Erziehungsarbeit leisten, ist die faktische Senkung des Elterngelds aufgrund der Nichterhöhung seit 13 Jahren ein schlechtes Signal für die Wertschätzung von Familien in diesem Land.
- Elterngeld und Elternzeit dienen dazu, die Sorgearbeit für einen definierten Zeitraum nach der Geburt ohne Angst um die eigene Existenzsicherung leisten zu können. Deshalb sollte das Elterngeld aus Sicht der eaf zudem nicht mehr auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet werden.

Auch jenseits der Reform des BEEG müssen die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten für Eltern, ihre Berufstätigkeit flexibel zu gestalten und so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen, verbessert werden. Dazu gehört in erster Linie eine Ausweitung des Anspruchs auf familienfreundliche Gestaltung der eigenen Arbeitszeit, beispielsweise durch die Schaffung von Lebensarbeitszeitkonten oder einen Rechtsanspruch auf flexible Anpassung der Arbeitsstunden (*vgl. auch Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, a. a. O.*). Dazu gehört auch eine Ausweitung des Rechts auf Brückenteilzeit auch für Arbeitnehmer in kleineren Betrieben. Weitere Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind aus Sicht der eaf die Ausweitung der Möglichkeiten zum Home-Office, die Erhöhung der Zahl der Kinderkrankentage sowie die Entstigmatisierung von Teilzeittätigkeit, die insbesondere für Mütter aufgrund der damit verbundenen Vorurteile ein entscheidendes Karrierehemmnis darstellt.⁴

Zudem bittet die eaf die Bundesregierung, den in Artikel 4 der [Richtlinie \(EU\) 2019/1158](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates vorgeschriebenen Anspruch auf einen zehntägigen Vater-/Partnerschaftsurlaub anlässlich der Geburt eines Kindes zeitnah umzusetzen. Bislang ist der Anspruch auf Sonderurlaub für Arbeitnehmer, deren Partnerin das gemeinsame Kind entbindet, gesetzlich nicht klar geregelt und oft von vertraglichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen abhängig. In der Regel wird nur ein Tag Arbeitsfreistellung gewährt, teilweise gilt dieser Anspruch (wie beispielsweise im TVöD Bund) auch nur für verheiratete und verpartnerte Paare, nicht aber für nichteheliche Lebensgemeinschaften, was ebenfalls den Regelungen der EU-Richtlinie widerspricht. Nach Ansicht der eaf ist der nach der Richtlinie vorgesehene Anspruch auf zehntägigen Sonderurlaub nach der Geburt eines Kindes schnellstmöglich gesetzlich festzuschreiben. Die eaf bittet die Bundesregierung um Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs.

⁴ [vgl. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut \(WSI\), Lohnnachteile durch Mutterschaft, Report Nr. 49, Mai 2019](#)

Zu einzelnen Regelungsvorhaben:

I. Begrenzung des Bezugs von Elterngeld Plus auf den 32. Lebensmonat des Kindes (§ 4 Absatz 1 Satz 4 BEEG-E)

Inhalt der Regelung: Der Bezug von Elterngeld Plus wird auf die Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes begrenzt. Diese Grenze ergibt sich aus dem maximal möglichen Bezug von 28 Monaten Elterngeld Plus sowie den maximalen Partnerschaftsbonus von 4 Monaten.

Bewertung: Auch wenn die Begrenzung zunächst rechnerisch in sich logisch erscheint, bedeutet sie doch eine Einschränkung der Planungshoheit junger Eltern und nicht die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs postulierte Flexibilisierung. Sind Eltern – aus welchen Gründen auch immer – nicht gewillt oder in der Lage, im Zeitraum vom 1. bis 15. Lebensmonat Elterngeld Plus durchgängig in Anspruch zu nehmen, entfallen damit diese Ansprüche ersatzlos und können im Zeitraum nach dem 32. Lebensmonat nicht mehr nachgeholt werden. Einen zwingenden Grund für die geplante Beschränkung nennt die Gesetzesbegründung leider nicht, es wird lediglich auf die entsprechende Begrenzung des Basiselterngeldes in § 4 Absatz 1 Satz 3 BEEG-E verwiesen. Diese wurde seinerzeit aber vor allem mit der besseren Planbarkeit für Arbeitgeber und gerade nicht mit dem Bedürfnis der betroffenen Eltern begründet. Die eaf hält die vorgeschlagene Begrenzung für nicht sachgerecht, will man Eltern nach der Geburt einen flexiblen, an den individuellen Bedürfnissen orientierten Wiedereinstieg in den Beruf ermöglichen. Rund ein Fünftel der Bezieher/innen von Elterngeld Plus zeigt Interesse, auch nach dem 3. Geburtstag des Kindes Elternzeit nehmen zu können⁵; dies zeigt den Wunsch, die Bezugsmöglichkeiten von Elterngeld im Kleinkind- und Kindergartenalter möglichst individuell gestalten zu wollen. Das wird durch die vorgeschlagene Änderung erschwert. Daher empfiehlt die eaf, diese geplante Änderung zu streichen. Eine Begrenzung auf den 32. Lebensmonat wäre nur dann gerechtfertigt, wenn ein zusätzliches zeitpolitisches Angebot für die Lebensphase nach dem 32. Lebensmonat bis zum sechsten Lebensjahr bzw. zur Einschulung des Kindes (s. o.) gegeben wäre.

II. Flexibilisierung des zulässigen Stundenkorridors beim Partnerschaftsbonus (§§ 4 Absatz 4, 4b Absatz 1 und 2, 4c Absatz 2 BEEG-E)

Inhalt der Regelung: Der Partnerschaftsbonus wird sowohl hinsichtlich der Bezugsdauer wie auch hinsichtlich des zulässigen Stundenkorridors der Teilzeittätigkeit flexibilisiert. Eltern können nunmehr zwischen einer Bezugsdauer von 2 bis 4 Monaten wählen; zudem darf die in diesem Zeitraum ausgeübte Teilzeittätigkeiten nunmehr 24 bis 32 Wochenstunden umfassen (bisherige Rechtslage: 25 bis 30 Wochenstunden).

⁵ Institut für Demoskopie Allensbach, Das ElterngeldPlus nach zwei Jahren – Befragung von Bezieherinnen und Beziehern im Auftrag des BMFSFJ, S. 64.

Bewertung: Die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings fällt sie zu gering aus und wird daher aus Sicht der eaf zu keiner nennenswerten Erhöhung der Inanspruchnahme führen. Dies gilt auch und gerade für Alleinerziehende, deren Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit noch mehr von individuellen Faktoren wie beispielsweise familiärer Unterstützung oder Vorhandensein eines Kitaplatzes abhängig ist.

Wenn man Familien die Freiheit zugestehen will, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach ihren individuellen Vorstellungen und Möglichkeiten zu organisieren, muss man ihre Wünsche bei der Ausgestaltung des zulässigen Zeitkorridors berücksichtigen. Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen der Evaluation der letzten Elterngeldreform in Auftrag gegebenen Befragung von Eltern hat ergeben, dass die überwiegende Mehrheit der Eltern das Elterngeld Plus und den Partnerschaftsbonus primär deshalb nutzt, weil es ihnen mehr gemeinsame Zeit mit dem Kind ermöglicht (*BT-Drs. 19/400, S. 9*). Während des Bezugs von Elterngeld Plus ist nur ein knappes Drittel der Mütter überhaupt berufstätig, im Durchschnitt mit 16 Wochenstunden (*Institut für Demoskopie Allensbach, a. a. O. S. 50*). Die Mehrheit der Mütter nutzt mithin das Elterngeld, um die berufliche Auszeit zu verlängern oder eine ohnehin geplante längere familiäre Auszeit finanziell zu überbrücken.

Will man – wie es ja die Intention des Elterngelds Plus und insbesondere auch der Partnerschaftsmonate ist – diese Auszeit bei Müttern möglichst gering halten, muss man ihnen die nötige Flexibilität geben, ihre Berufstätigkeit nach ihren eigenen Wünschen und Möglichkeiten zu gestalten. 53,5 Prozent der Mütter zweijähriger Kinder in den alten Bundesländern und 23 Prozent in den neuen Bundesländern sehen die für sie ideale Arbeitszeit in einem Zeitkorridor zwischen 16 und 25 Wochenstunden (*Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, a. a. O.*). Diese Gruppe wird auch mit der neuen Regelung kaum in den Genuss des Partnerschaftsbonus kommen. Um Familien die vom Gesetzentwurf postulierte Flexibilität zu geben, schlägt die eaf daher vor, die Mindeststundenzahl für diesen Bonus zumindest auf 20 Wochenstunden abzusenken.

III. Härtefallregelung bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für Partnerschaftsbonus (§ 4b Absatz 5 BEEG-E)

Inhalt der Regelung: Wenn sich während oder nach Ende des Bezugs des Partnerschaftsbonus herausstellt, dass nicht in allen Monaten dessen Voraussetzungen erfüllt wurden und daher kein Anspruch bestand, wird ein lückenloser Bezug trotzdem fingiert, soweit dies Voraussetzung für einen weiteren Bezug von Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonus ist.

Bewertung: Die Regelung ist aus Sicht der eaf zwar folgerichtig, aber insgesamt enttäuschend. Das Risiko einer Rückzahlung des Elterngeldes auch bei unverschuldeter Unter-/Überschreitung der Voraussetzungen besteht damit nach wie vor. Es wird lediglich verhindert, dass der Anspruch auf Elterngeld Plus auch für die weiteren Monate aberkannt wird, selbst wenn die gesetzlichen

Voraussetzungen in diesem Zeitraum erfüllt waren bzw. sind. Eltern laufen allerdings weiterhin Gefahr, ihr Elterngeld wegen unverschuldeter Nichteinhaltung des Zeitkorridors (z. B. aufgrund von Kinder-/Krankentagen, kurzfristiger Auftragsflaute, betrieblich angeordneter Mehrarbeit oder Kurzarbeit etc.) zurückzahlen zu müssen. Gerade in den ersten drei Lebensjahren des Kindes ist das Risiko einer solch unvorhergesehenen Arbeitseinschränkung insbesondere aufgrund häufiger Erkrankungen von Krippenkindern aber erheblich.⁶ Dieses Risiko darf aus Sicht der eaf nicht zu Lasten der Eltern gehen. Da die Rückzahlung immer das Elterngeld beider Partner betrifft, kann dies insbesondere bei Familien mit kleineren Einkommen die Finanzierung des Lebensunterhalts gefährden. Das gleiche gilt für Alleinerziehende, die den Partnerschaftsbonus nach § 4c Absatz 2 BEEG-E beziehen.

Die Evaluation der letzten Elterngeldreform ergab, dass auch aus Angst vor Rückforderungen der Partnerschaftsbonus mitunter gar nicht beantragt wird (*BT-Drs. 19/400, S. 11*). Auch dies kann die geringe Inanspruchnahme dieser Leistung erklären. Die nun vom Ministerium vorgeschlagene Änderung wird allerdings kaum dazu beitragen, dieses Hemmnis abzubauen, da Eltern immer noch damit rechnen müssen, nicht unerhebliche Rückzahlungen leisten zu müssen. Die eaf fordert daher, im Gesetzentwurf ausdrücklich klarzustellen, dass eine unverschuldete Nichteinhaltung des gesetzlich geforderten Zeit- oder Bezugsdauerkorridors beim Partnerschaftsbonus nicht zu einer nachträglichen Aberkennung der Ansprüche in diesem Zeitraum führt.

IV. Zusätzlicher Elterngeldmonat für Eltern von Frühchen (§ 4 Absatz 5 BEEG-E)

Inhalt der Regelung: Eltern, deren Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin – also vor der 35. Schwangerschaftswoche (SSW) – geboren wird, erhalten Anspruch auf einen zusätzlichen Monat Basiselterngeld. Die Fristen zum Bezug für das Basiselterngeld verlängern sich entsprechend um jeweils einen Monat; nicht verlängert wird allerdings die maximale Bezugsdauer von Elterngeld Plus (32. Lebensmonat des Kindes).

Die eaf hält eine Anpassung der Vorschriften des BEEG an die besonderen Bedürfnisse von Eltern frühgeborener Kinder für dringend notwendig. Vor diesem Hintergrund enttäuscht die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung in mehrfacher Hinsicht. Zum einen ist es aus Sicht der eaf unverständlich, warum der zusätzliche Elterngeldmonat nur bei Kindern greift, die mindestens sechs Wochen zu früh geboren wurden. Arbeits- und sozialrechtlich (MuSchG, SGB V) wird eine Frühgeburt allgemein als ein vor dem errechneten Termin geborenes Kind definiert, das ein Geburtsgewicht von weniger als 2500 g oder nicht alle voll ausgebildeten Reifezeichen aufweist; eine Mindestzahl an Wochen, die das Kind zu früh zur Welt gekommen sein muss, kennt die arbeits- und sozialgerichtliche Rechtsprechung nicht. Wenn in der juristischen Literatur

⁶ vgl. aktuelle Berichterstattung zum Urteil des SG Hamburg:

<https://www.spiegel.de/karriere/eltern-muessen-elterngeld-plus-zurueckzahlen-wir-werden-fuer-unsere-ehrlichkeit-bestaft-a-d9cc6be8-4486-4f7a-abf0-62c69bf08c9e>

dennoch auf einen bestimmten Zeitpunkt abgestellt wird, dann allenfalls auf den der medizinischen Definition einer Frühgeburt, mithin einer Geburt vor der 38. SSW.⁷ Die Bundesregierung eröffnet mit der Regelung in § 4 Absatz 5 BEEG-E nun eine ganz neue Kategorie (= Geburt vor der 35. SSW), die sie allerdings weder medizinisch noch sozialrechtlich begründet oder herleitet. Die eaf bittet daher darum, die Definition der Frühgeburt im BEEG an die allgemein geltenden Grundsätze anzupassen, um Rechtsunsicherheiten und Wertungswidersprüche im Rechtssystem zu vermeiden.

Der zusätzliche Elterngeldmonat reicht aus Sicht der eaf darüber hinaus bei weitem nicht aus, um die zusätzliche Sorgearbeit, die durch die mit Frühgeburten oft verbundenen gesundheitlichen Probleme und Entwicklungsverzögerungen entsteht, aufzufangen. Vor diesem Hintergrund hätte sich die eaf eine deutlich großzügigere Lösung vorstellen können, um Eltern die nötige zeitliche und finanzielle Unterstützung zu geben, notwendige therapeutische Maßnahmen für ihre Kinder in den ersten Lebensjahren begleiten zu können.

Dazu kommt, dass auch nach der vorliegenden Reform ein nennenswerter Teil des Elterngeldes in den ersten Lebensmonaten des Kindes nach §§ 4 Absatz 5 Satz 3, 3 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 BEEG zwingend vom Mutterschaftsgeld absorbiert wird, so dass Eltern von Frühchen grundsätzlich kürzer Elterngeld erhalten als Eltern reif geborener Kinder.⁸ Da der Elterngeldanspruch auch nach der geplanten Reform ab dem realen Geburtstermin und nicht erst ab dem errechneten Entbindungstermin zu laufen beginnt, ändert die Regelung nichts an dem bisherigen Mischstand, dass Eltern von Frühchen sich u. U. gezwungen sehen, sogar früher als geplant wieder in den Beruf einsteigen zu müssen, um den Lebensunterhalt der Familie sicherzustellen. Dies ist vor allem deshalb kritikwürdig, da frühgeborene Kinder den Reifungsprozess außerhalb des Mutterleibes nachholen müssen, d. h. ein Teil der Schwangerschaft „nach außen“ verlagert wird. Die derzeitige Elterngeldregelung, die immer an den realen Geburtstermin anknüpft, berücksichtigt diesen Umstand allerdings nicht, so dass Eltern teilweise deutlich früher wieder in den Beruf einsteigen müssen als wenn ihr Kind diese letzte Phase der Schwangerschaft im Mutterleib verbracht hätte.

⁷ KieBling in: Rolfs/Giesen/Kreikebohn/Udsching, Beckscher Online-Kommentar Sozialrecht, 55. Edition, Stand: 01.12.2019, § 24c SGB V Rn.7; Dahm in: Rolfs/Giesen/Kreikebohn/Udsching, Beckscher Online-Kommentar Arbeitsrecht, 54. Edition, Stand: 01.12.2019, § 3 MuSchG Rn. 24; Schlachter in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 20. Auflage 2020, § 3 MuSchG Rn. 9; Pepping in: Rancke, Mutterschutz – Elterngeld, – Elternzeit – Betreuungsgeld, 5. Auflage 2018, § 4 BEEG Rn. 26 f.

⁸ vgl. auch [BSG Urteil vom 26.3.2014, Az. B 10 EG 2/13 R](#), Rn. 22 f.

Beispiel:

Ein Kind wird am errechneten Termin 1. Januar reif geboren (Normalfall). Die Mutter des Kindes erhält ab diesem Tag 8 Wochen Mutterschaftsgeld, auf welches das Elterngeld angerechnet wird. Danach erhält sie für weitere 10 Monate Basiselterngeld. Der Bezug endet zum 31. Dezember.

Wird dasselbe Kind acht Wochen zu früh geboren (mithin am 6. November des Vorjahres), erhält die Mutter aufgrund der Frühgeburt 18 Wochen Mutterschaftsgeld. In diesen 18 Wochen absorbiert der Anspruch auf Mutterschaftsgeld den Elterngeldanspruch. Vom 12. März bis zum 5. November erhält sie knapp 8 Monate Basiselterngeld. Damit ist ihr Anspruch auf Basiselterngeld verbraucht. Nach der nun geplanten Reform würde der Bezug von Elterngeld um einen Monat verlängert und mithin am 5. Dezember enden; aber auch in diesem Fall wäre sie rund 4 Wochen früher als bei einem reif geborenen Kind gezwungen, ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen, falls die Familie ihren Lebensunterhalt nicht anderweitig sichern kann.

Noch früher liegt dieser Zeitpunkt bei Kindern, die zwar zu früh geboren werden, aber die von der Bundesregierung vorgesehene Sechs-Wochen-Grenze (s. o.) nicht erfüllen. Wird dasselbe Kind „nur“ 5 Wochen zu früh geboren (mithin am 27. November des Vorjahres), erhält die Mutter ab diesem Zeitpunkt 17 Wochen Mutterschaftsgeld, welches das Elterngeld absorbiert. Vom 26. März bis 26. November erhält die Mutter 8 Monate Basiselterngeld. Einen zusätzlichen Monat Basiselterngeld kann sie nicht in Anspruch nehmen, da ihr Kind die Sechs-Wochen-Grenze nicht erfüllt. Mithin wäre sie 5 Wochen früher als bei einem reif geborenen Kind zum Wiedereinstieg in den Beruf gezwungen.

Besonders problematisch ist die Anspruchssituation für Eltern extremer Frühchen: Wird das Kind in der 24. Schwangerschaftswoche, mithin 16 Wochen zu früh geboren, erhält die Mutter ab der Geburt (nach unserem Beispiel ab dem 11. September des Vorjahres) für 18 Wochen Mutterschaftsgeld, mit dem das Elterngeld verrechnet wird. Ab dem 15. Januar erhält sie nach der geplanten Reform bis zum 10. Oktober für knapp 9 Monate Basiselterngeld. Damit wäre sie knapp 2 Monate früher als bei einem reif geborenen Kind gezwungen, wieder berufstätig zu sein.

Die eaf ist der Ansicht, dass diese Benachteiligung gerade von Eltern, die aufgrund der Sorge um ihr zu früh geborenes und ggf. gesundheitlich beeinträchtigtes Kind ohnehin stärker belastet sind als Eltern reif geborener Kinder, beendet werden sollte. Sie schlägt daher neben zusätzlichen Elterngeldmonaten vor, im Falle einer Frühgeburt die Laufzeit des Elterngelds nicht am realen Geburtstermin, sondern am errechneten Entbindungstermin beginnen zu lassen. Dies sollte auch für die Berechnung der 32-Monats-Grenze in § 4 Absatz 5 Satz 3 Nr. 3 BEEG-E gelten.

Darüber hinaus sollten die besonderen Bedürfnisse von Frühcheneltern auch bei der Ausgestaltung anderer Vorgaben des BEEG berücksichtigt werden. Dazu gehört aus Sicht der eaf, dass gerade auch für diese Eltern der immer noch sehr starre Stundenkorridor des Partnerschaftsbonus flexibilisiert werden sollte, um Eltern ausreichend Zeit beispielsweise für die Wahrnehmung notwendiger Therapietermine mit ihren Kindern zu lassen.

V. Entbürokratisierung und Flexibilisierung des Antragsverfahrens

(§§ 2b Absatz 1 S. 3, 2b Absatz 4, 4b Absatz 4, 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 S. 2 und 3 BEEG-E)

Inhalt der Regelung: Neben der im Rahmen des Digitale-Familienleistungen-Gesetzes geplanten Digitalisierung wird das Antragsverfahren im Hinblick auf weitere Aspekte vereinfacht und flexibilisiert. Primär zuständig für die Beantragung von Elterngeld soll nunmehr die Elterngeldstelle sein, an der das Kind im Zeitpunkt der ersten Antragstellung seinen inländischen Wohnsitz hat (§ 12 Absatz 1 S. 2 und 3 BEEG-E). Von Gesetzes wegen ausgeklammerte Zeiträume bei der Berechnung des Elterngeldes können auf Antrag des Elternteils dennoch berücksichtigt werden (§ 2b Absatz 1 S. 3 BEEG-E). Zusätzliche Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, die neben einer abhängigen Beschäftigung ausgeübt wird, werden hingegen auf Antrag des Elternteils nicht mehr in die Berechnung des Elterngeldes mit einbezogen, wenn diese Einkünfte sowohl im vergangenen Kalenderjahr wie auch in den Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes im Durchschnitt unter 35 € im Monat lagen (§ 2b Absatz 4 BEEG-E). Der grundsätzliche Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden für Bezieher von Elterngeld entfällt; zukünftig werden diese Stunden nur im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle anhand des Einkommensnachweises kontrolliert (§ 8 Absatz 1 BEEG-E). Zudem soll es zukünftig möglich sein, den gemeinsamen Partnerschaftsbonus in den Partnerschaftsbonus für Alleinerziehende umzuwandeln, wenn nachträglich Umstände eintreten, durch die ein Elternteil alleinerziehend i. S. d. BEEG wird (§ 4b Absatz 4 BEEG-E).

Bewertung: Die eaf begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Verfahrens. Die Nachweisgrenze für geringfügige Nebeneinkünfte in § 2b Absatz 4 BEEG-E hält die eaf allerdings für zu niedrig, um einen nennenswerten Bürokratieabbau zu erreichen. Um sowohl Behörden wie auch Eltern im Antragsverfahren zu entlasten, schlägt die eaf vor, die Grenze auf 100 € im Monat anzuheben.

Da in der Presse immer noch über regional sehr lange Bearbeitungszeiten von Elterngeldanträgen berichtet wird, bittet die eaf die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern Möglichkeiten zu beraten, diese Zeiten zu verkürzen. Insbesondere Alleinerziehende sind zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts oft zwingend auf dieses Geld angewiesen. Es ist nicht verantwortbar, dass Familien gerade im Zeitraum direkt nach der Geburt eines Kindes mit Existenzsorgen belastet werden. Daher ist zu prüfen, welche Teile der Antragsbearbeitung besonders zeit- und personalintensiv sind und wie diese – vergleichbar dem nun entfallenden Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden – weiter vereinfacht werden können.